

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Holzweißig**

Auf Grund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 406 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzweißig am 27.03.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Holzweißig erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht, oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde als Fundsache gemeldet und beim Tierheim beziehungsweise beim Eigentümer abgegeben wird.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.  
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf Zuzug folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Halter wegzieht.

Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

#### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Mit der Erteilung eines neuen Steuerbescheids verliert der bis dahin gültige Bescheid seine Rechtskraft.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines Jahres fällig.

#### **§ 6 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	<b>30,00 EURO</b>
für den zweiten Hund	<b>42,00 EURO</b>
für den dritten und jeden weiteren Hund	<b>52,00 EURO</b>

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich

**360,00 EURO.**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- „Bull-Terrier“, „Pit-Bull-Terrier“, „American Pit-Bull-Terrier“, „Fila Brasil“,
- „Mastino Neapolitano“, „Mastino Espaniol“, „Bandog“, „Bulldog“,
- „Staffordshire Bull-Terrier“, „American Staffordshire Terrier“, „Dog Argentino“,
- „Dogue-Bordeaux“, „Römischer Kampfhund“, „Chinesischer Kampfhund“.

Zudem sind auch Kreuzungen der vorgenannten Rassen untereinander oder mit anderen Hunden gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für (siehe § 6 Abs. 3):

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ besitzen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheins sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Erwerb,
5. Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
6. Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
7. Hunde, die in Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
8. Hunde, die von öffentlichen bestellten Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
9. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

## **§ 8 Steuerermäßigungen**

Die Steuer kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt werden für einen Hund (siehe § 6 Abs. 3),

1. der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen,

2. der die für Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat.

Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Ein Hund wird als Schutzhund verwendet, wenn er entsprechend seiner Qualifikation eine Schutzfunktion **tatsächlich** ausübt. Der Hundehalter muss ein durch besondere Umstände verursachtes gesteigertes Schutzbedürfnis nachweisen. Von dem Ermäßigungsbestand sind solche Fälle nicht erfasst, in denen der Hund nur zum Zweck dient, seinen Halter vor Angreifern zu schützen, die zum allgemeinen Lebensrisiko gehören.

3. der durch seinen Halter in einem anerkannten Verein oder Verband gemeldet ist und für den dadurch Vereins- und Verbandsbeitrag gezahlt wird.

### **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung) nach den §§ 7 und 8 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuerermäßigung werden grundsätzlich nicht für die im § 6 Abs. 2 definierten Hunderassen gewährt.

(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,

3. die in den Fällen des § 8 Nr. 2 geforderte Prüfung vor dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben

4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(4) Anträge auf Gewährung von Steuervergünstigungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Steuervergünstigungen werden jeweils nur für ein Kalenderjahr gewährt. Die Anträge auf Verlängerung sind bis zum 10.12. des laufenden Jahres zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragten Steuervergünstigungen vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des abgelehnten Bescheides abgeschafft wird.

(5) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für dessen Hund sie beantragt und bewilligt worden ist.

(6) Entfallen die Voraussetzungen für die eine Steuervergünstigung, so ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

### **§ 10 Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

### **§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 12 Überwachung der Steuer**

(1) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über

die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(2) Bei Durchführungen von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung sind die Entscheidungen unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung zuzustellen sowie unter entsprechender Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S.157) in der zur Zeit geltenden Fassung zu vollstrecken.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 Abs. 6, 10, 11 Abs. 3 und 4, 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 KAG-LSA und können nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 15 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldete im Sinne des § 10 Abs. 1.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern vom 19.09.2001 außer Kraft.

Holzweißig, den 28.03.2003

Jackowski  
Bürgermeisterin

Siegel

